



Bitte erstellen Sie vor der Installation eines Updates oder Upgrades immer eine Datensicherung.

NEU ab ALF-EFZ 3.00: Modul B - Beratung www.alfag.de/efz

Das Modul Beratung erstellt mit ein paar Klicks einen personalisierten, grafisch gestalteten, modernen Ausdruck Ihrer ALF-EFZ Auswertungen. Das Modul bietet eine grafische Gliederung, Firmenlogo, Beraterbild, Infografiken, Ergebnisgrafiken, umfangreiche gesetzliche Zusatzinfos (auch zur vorzeitigen Ablösung), verschiedene Farblayouts (auch für Sparkassen & Genobas), Treeview zum Erstellen persönlicher Angebote sowie viele mitgelieferte Vorlagen.   
→ siehe separater Prosekt

Neues Startfenster Basis-Version

Nach dem Start der neuen Version ALF-EFZ 3.00 sehen Sie das neue Startfenster. Die Funktionalität entspricht der bisherigen. Sie wählen Ihren Einstieg in ALF-EFZ mit Klick auf eines der orangenen Kästen:

- **Übersicht:** startet ALF-EFZ und öffnet die Liste der gespeicherten Darlehen
- **Neu:** startet ALF-EFZ und öffnet die Auswahl „Neues Darlehen aus Vorlage“
- **Fortsetzen:** startet ALF-EFZ an der Stelle, an der es zuvor beendet wurde.

Die Felder „Beratername“ und Passwort werden eingeblendet. Wählen Sie einen der eingetragenen Berater aus der Liste.

Erfassen Sie das Passwort des gewählten Beraters und klicken Sie auf <OK>.

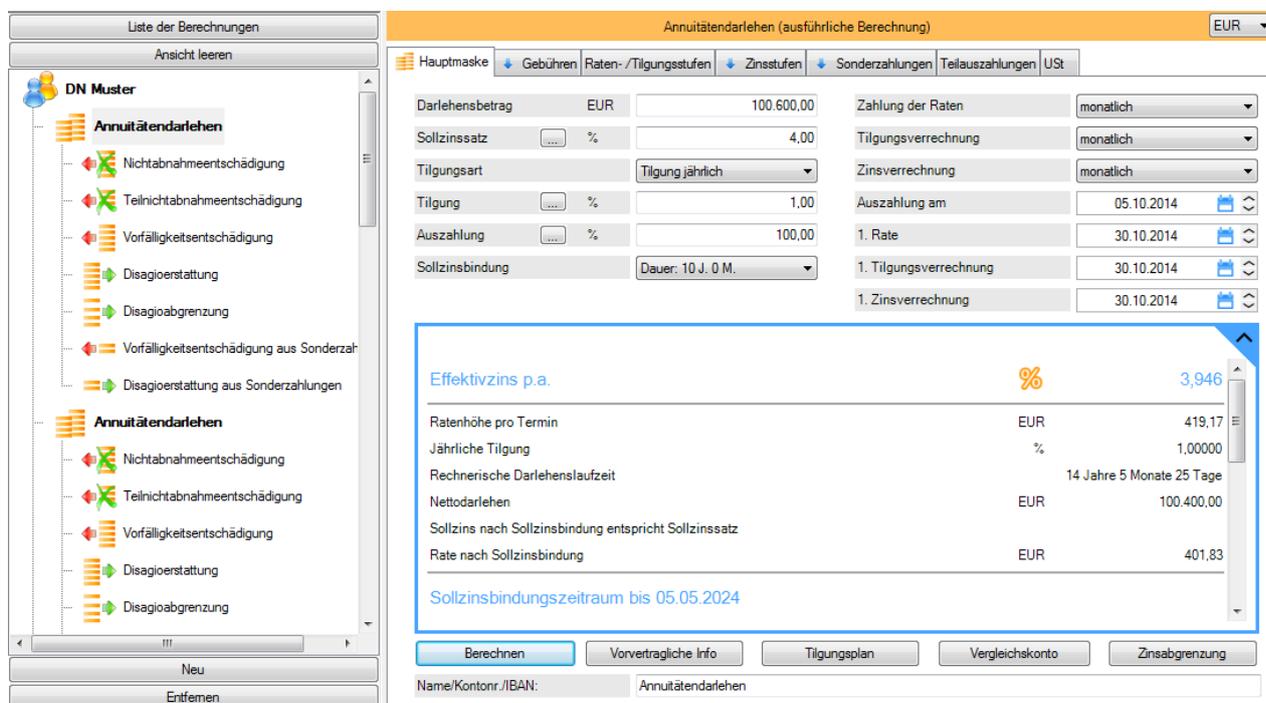
Arbeiten Sie mit SSO (Single Sign On), erfolgt keine Passwortabfrage.

Das komplette Design der Software ALF-EFZ 3.0 wurde überarbeitet. Zuerst fällt das neue Menü auf:



Über die Menübereiche „Start“, „Darlehen“, „Auswerten“ etc. steuern Sie die Software. Die Schnellwahl (über der Menüleiste) bietet zusätzlich die Funktionen „Laden“, „Speichern“ und „ALF-EFZ beenden“.

Im Menü „Start“ werden die zuletzt geöffneten Berechnungen angeboten.



Auch die Darstellung im Treeview, die Icons und die Bearbeitungsfenster wurden modernisiert. Über dem Treeview finden Sie jetzt einen neuen Button <Ansicht leeren>, der den Treeview komplett leert.

Die Erfassungsfelder wurden z. T. neu angeordnet, um die Erfassung rationeller zu gestalten. Die Berechnung des Effektivzinses und der übrigen Darlehensdaten erfolgt mit Klick auf den Button <Berechnen>.

Der neue blau umrahmte Bereich zeigt die wichtigsten Berechnungsergebnisse übersichtlich strukturiert.

Alle Gebühren erfassen Sie jetzt grundsätzlich in der Ordnerlasche „Gebühren“.

*Bitte beachten Sie die neue Rechtsprechung: Banken dürfen für Verbraucherkredite grundsätzlich keine Bearbeitungsgebühren erheben. Das entschied der Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe am 13. Mai 2014 in zwei Urteilen (BGH-Urteil XI ZR 405/12 und BGH-Urteil XI ZR 170/13).*

Mit dieser Modernisierung wurde auch die Bildschirmanpassung optimiert. Das wird Ihnen bei der Darstellung auf großen Bildschirmen sofort positiv auffallen. Eine kleine technische Info: ALF-EFZ 3.0 verwendet jetzt .NET Frameworks 3.5, das automatisch mit installiert wird, falls noch nicht vorhanden.

Endfälliges Darlehen: Komplette Tilgung im Tilgungsplan ausgewiesen

Basis-Version

Bei Endfälligen Darlehen wird am Ende der Darlehenslaufzeit jetzt im Tilgungsplan auch die komplette Tilgung des Darlehens ausgewiesen. Die Restschuld wird dadurch auf Null reduziert.

Datum	Bewegung	Betrag EUR	Zinsanteil EUR	Kontostand EUR
06.05.2014	Auszahlung	120.000,00		-120.000,00
30.05.2014	Rate	320,00	320,00	-120.000,00
30.12.2022	Salden	4.800,00	4.800,00	-120.000,00
30.12.2023	Salden	4.800,00	4.800,00	-120.000,00
06.05.2024	Salden	121.680,00	1.680,00	0,00

Windows-Taschenrechner

Basis-Version

Rufen Sie unter „Extras“ den „Taschenrechner“ auf, steht Ihnen jetzt der Windows-Taschenrechner zur Verfügung, der auch Rechenoptionen wie Prozent, Wurzel etc. ermöglicht.



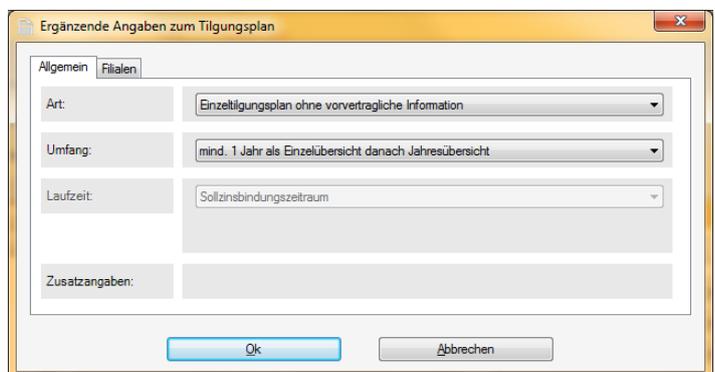
Neuer Dialog „Tilgungsplan“

Basis-Version

Der neue Dialog „Ergänzende Angaben zum Tilgungsplan“ bietet übersichtlich alle Auswahlmöglichkeiten für den Tilgungsplan.

Arbeiten Sie mit ALF-EFZ in verschiedenen Filialen, wählen Sie hier auch die Filiale für den Ausdruck.

Verwenden Sie das neue Modul Beratung, können Sie hier auch „Abschließende Informationen“ z. B. mit einem Haftungsausschlusstext für den Kunden einbinden.



Neue Druckvorschau

Basis-Version

Die Druckvorschau wurde modernisiert. Die Ansicht ist zwischen ein und zwei Seiten wählbar. Die Größe der Darstellung wählen Sie über den Schieberegler in „Zoom“. Ein Klick auf „Auto Größe“ setzt die Größe auf „ganze Seite“. Die Anzeige ist auch mit Mausrad steuerbar.



Neue Auswertung

Basis-Version

Die Auswertungen wurden komplett überarbeitet.  
 Sie sehen im Kopf links die Daten des Darlehensnehmers. Rechts stehen Ihre Firmendaten.  
 In der Fußzeile stehen unten links die Kontaktdaten des Beraters, rechts Datum und Seitenangabe.  
 Die Auswertungen wurden auch grafisch aufbereitet.  
 Im Tilgungsplan sehen Sie z. B. das „€“-Zeichen.  
 Die Tabellendarstellungen wurden grau hinterlegt.

Mit dem neuen Modul B – Beratung bieten Sie Ihren Kunden farbige Auswertungen mit vielen zusätzlichen Details wie Firmenlogo, Infografiken, Ergebnisgrafiken u. v. m. Mehr Infos dazu im separaten Prospekt oder auf [www.alfag.de/efz](http://www.alfag.de/efz)

Für Max Muster  
 12345 Musterstadt, Musterweg 6  
 E-Mail: mail@muster.de

ALF AG - DEMOVERSION

€ **Tilgungsplan**

Annuitätendarlehen EUR 100.600,00

Hier sehen Sie die Eckdaten Ihres Darlehens. Diese Daten sind Grundlage des nachfolgenden Tilgungsplans.

Darlehensbetrag	EUR	100.600,00	Effektivzins p.a.	%	3,946
Nettodarlehen	EUR	100.400,00	Solzinssatz p.a.	%	4,00
Auszahlung	%	100,00	Bearbeitungskosten	%	0,00
Anfangszins p.a.	%	1,00000	Ratenhöhe	EUR	419,17
Auszahlung	am	05.10.2014	Sollzins nach Sollzinsbindung entspricht Solzinssatz		
Ende der Sollzinsbindung	am	05.05.2024	Rate nach Sollzinsbindung	EUR	401,63
1. Ratenzahlung	am	30.10.2014	Ratenzahlung	monatlich	
1. Tilgungsverrechnung	am	30.10.2014	Tilgungsverrechnung	monatlich	
1. Zinsabrechnung	am	30.10.2014	Zinsabrechnung	monatlich	
Bereitstellungszinssatz (p.a.)	%	2,70	Wiederemittlungskosten (G)	EUR	200,00

Vereinbarte Zinsstufen

4,00	%	ab	05.10.2014	3,90	%	ab	05.10.2018
------	---	----	------------	------	---	----	------------

Vereinbarte Sonderzahlungen

10.000,00	EUR	am	10.10.2014	10.000,00	EUR	am	10.10.2015
10.000,00	EUR	am	10.10.2016	10.000,00	EUR	am	10.10.2017
10.000,00	EUR	am	10.10.2018				

Sollzinsbindungzeitraum

Sollzinsbindung	bis	05.05.2024	Restschuld	EUR	21.626,80
Tilgungsbetrag	EUR	78.974,20	Zinsbetrag	EUR	18.483,55
Kosten (Zins, Disagio...)	EUR	18.683,55	Zahlungen	EUR	97.457,75
Raten - Gesamtanzahl 115 davon mit Tilgung 115					

Erklärungen zur Berechnung

Bereitstellungszins  
 Für den Zeitraum zwischen Darlehenszusage (05.05.2014) und Auszahlung des Darlehens (05.10.2014) werden Bereitstellungszinsen berechnet. Vereinbart wurden 90 zinsfreie Tage nach der Darlehenszusage. Ab (03.08.2014) werden 2,70 % p.a. Bereitstellungszinsen monatlich berechnet.

Legende der Gebühren  
 (S) = Separat bezahlt, (E) = Auswirkungen auf Effektivzins, (G) = Auswirkungen auf Gesamtbetrag

Hier sehen Sie den detaillierten Tilgungsplan mit allen Bewegungen auf dem Darlehenskonto

Datum	Bewegung	Betrag EUR	Zinsanteil EUR	Tilgungsanteil EUR	Kontostand EUR
30.08.2014	Bereitstellungszinsen	188,63			
30.09.2014	Bereitstellungszinsen	226,35			
05.10.2014	Auszahlung	100.400,00			-100.500,00
	Einmalige Kosten	200,00			
10.10.2014	Sonderzahlung	10.000,00	0,00	10.000,00	-90.600,00
30.10.2014	Rate	419,17	294,96	124,22	-90.476,78
30.11.2014	Rate	419,17	301,59	117,58	-90.359,20
30.12.2014	Rate	419,17	301,19	117,98	-90.240,22
30.12.2014	Salden	11.672,49	1.312,71	10.359,78	-90.240,22

ALF AG AF 26.05.2014  
 Fon: 07131/90650  
 Fax: 45  
 Mail: info@alfag.de Seite 1

Neuer Modultest

Basis-Version

Im neuen Menüpunkt „Module“ sehen Sie, welche Module Sie aktuell einsetzen (grüner Haken). Außerdem können Sie einzelne Module 40 Tage kostenfrei testen. Um die Testphase für ein Modul zu starten, klicken Sie auf das Modul, dass Sie testen möchten, z. B. Modul Beratung:



Sie sehen eine Info zum Test sowie zum Modul. Umfangreichere Infos finden Sie über den Link auf der ALF-Homepage.

Das Modul wird zum Test aktiviert.  
 ALF-EFZ wird automatisch beendet.

Beim nächsten Start steht das Testmodul zur Verfügung.

Jedes für ALF-EFZ angebotene Modul darf **einmalig 40 Tage kostenfrei getestet** werden.

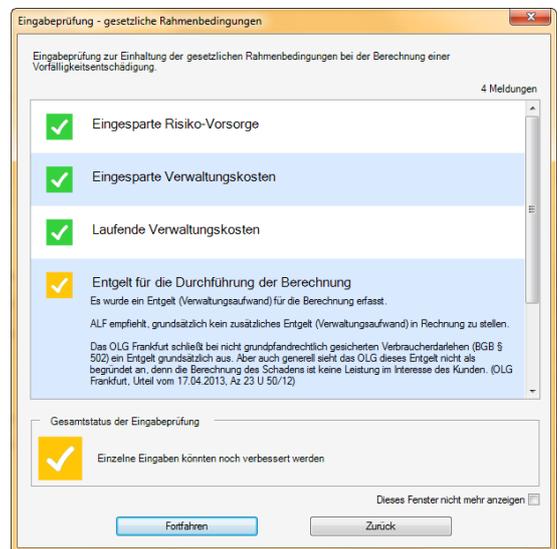
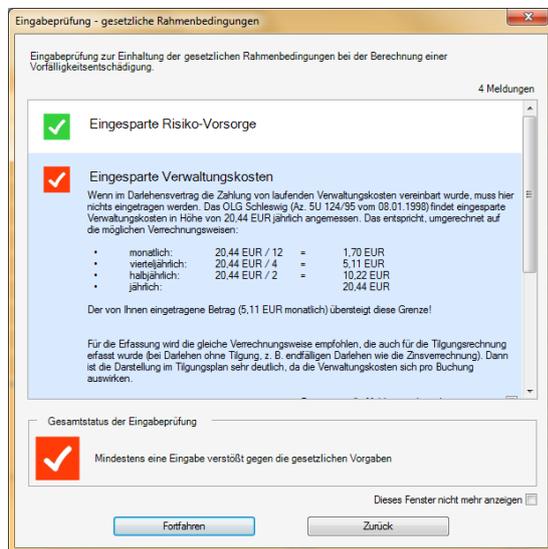
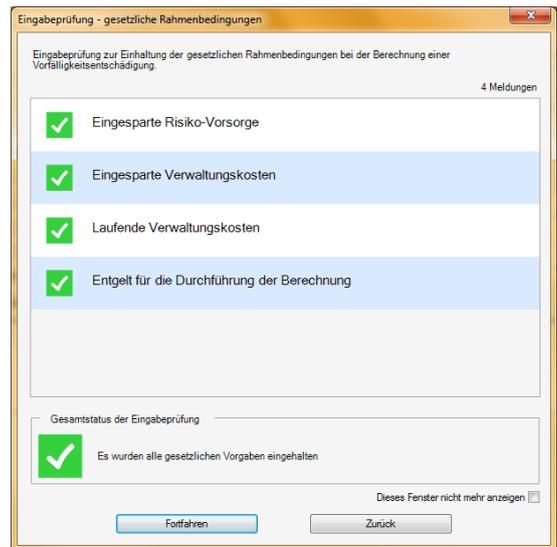


Für alle Berechnungsvarianten der vorzeitigen Ablösung (Vorfälligkeitsentgelt etc.) gibt es einen neuen Dialog für die Plausibilitätsprüfung. Vor jeder Berechnung wird automatisch die Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen geprüft.

Wurden alle Daten korrekt erfasst, sehen Sie die Meldung „Es wurden alle gesetzlichen Vorgaben eingehalten.“, die mit einem grünen Haken versehen ist.

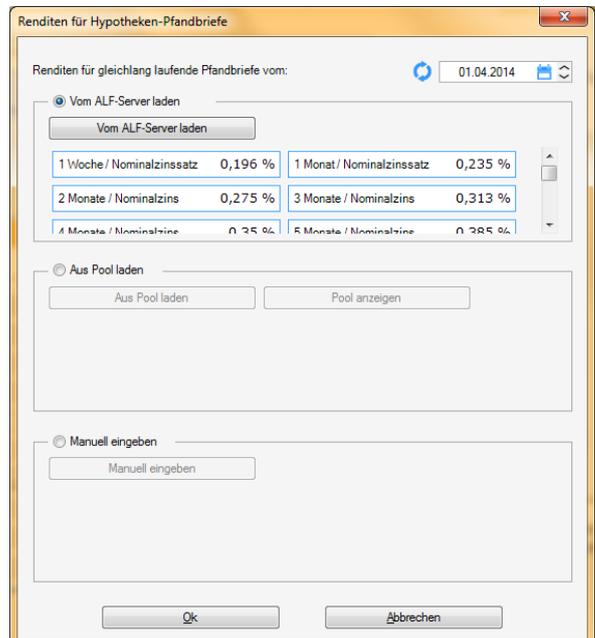
Warnungen, also z. B. grobe Überschreitungen der gesetzlichen Vorgaben sind rot gekennzeichnet. Hier empfehlen wir dringend eine Änderung (Bild unten links).

Ist die Kennzeichnung gelb, sind höhere Werte gesetzlich erlaubt, aber nicht zwingend erforderlich (siehe Bild unten rechts).



Zur Eingabe bzw. Auswahl der die aktuellen Hypothekendarlehen-Pfandbrief-Renditen am Kapitalmarkt wurde ein neuer Dialog erstellt, in dem jetzt auf einen Blick ersichtlich ist, woher die Renditen sind, mit denen gerechnet wird.

Die Funktionalität ist gleich. Sie können die Renditen wie bisher direkt vom Server der ALF AG holen (dafür benötigen Sie auch das Modul K – Komfort und eine Wartungsvereinbarung), aus dem Pool Kapitalmarkt laden (wenn die Renditen dort bereits gespeichert sind) oder manuell eingeben.





## Änderung Widerruf in VVI durch EGBGB Artikel 247 § 6 Absatz 2 und § 12 Absatz 1

## Rechtsgrundlagen

Die Widerrufsinformationen für Verbraucherdarlehensverträge werden ab 13.06.2014 laut EGBGB Artikel 247 § 6 Absatz 2 und § 12 Absatz 1 geändert. Die neuen Widerrufsinformationen müssen nach dem Muster in der Anlage 7 umfangreiche Informationen zu Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen haben.

Die entsprechenden Änderungen finden Sie in ALF-EFZ in den jeweiligen Anlagen am Ende der VVI. Auf die Texte verweisen jeweils in

- Anlage 3: EU-Standardinformation für Verbraucherkredite und Anlage 4: EU-Kreditinformation für Überziehungskredite/Umschuldungen – Punkt 4: Andere wichtige rechtliche Aspekte – Widerrufsrecht
- Anlage 5: Immobiliardarlehensverträge – Punkt 16: Widerrufsrecht

## Kein pauschales Entgelt für Berechnung Vorfälligkeit: OLG Frankfurt 23 U 50/12

## Rechtsgrundlagen

Das OLG Frankfurt beschloss in dem seit 14.01.2014 rechtsgültigen Urteil, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Banken keine Klauseln enthalten dürfen, die ein pauschales Entgelt für die Berechnung einer Vorfälligkeitsentschädigung bzw. einer Nichtabnahmeentschädigung vorsehen. Bei Verbraucherdarlehen, die nicht grundpfandrechtlich gesichert sind (BGB § 502), schließt das OLG eine zusätzliche Gebühr für die Berechnung von Vorfälligkeitsentschädigung bzw. Nichtabnahmeentschädigung grundsätzlich aus. Aber auch generell sieht das OLG dieses Entgelt nicht als begründet an, denn die Berechnung des Schadens ist keine Leistung im Interesse des Kunden. Sie liegt immer im Interesse der Bank.

**ALF empfiehlt, grundsätzlich kein zusätzliches Entgelt (Verwaltungsaufwand) für die Berechnung von Vorfälligkeitsentschädigung bzw. (Teil-)Nichtabnahmeentschädigung zu fordern.**

OLG Frankfurt, Urteil vom 17.04.2013, Az 23 U 50/12, rechtskräftig seit 14.01.2014:

„Die Klausel bezieht sich ausdrücklich auf die Vorfälligkeitsentschädigung bzw. die Nichtabnahmeentschädigung und damit nicht auf Fälle der einvernehmlichen Vertragsaufhebung, in denen ein entsprechendes Entgelt gewissermaßen der „Preis“ der Bank für den Abschluss des Aufhebungsvertrages ist...

Die Berechnung dieses Schadensersatzanspruches ist keine eigene Leistung ..., sondern ist eine Tätigkeit, die der Bank als Gläubigerin der Vorfälligkeitsentschädigung schon im eigenen Interesse obliegt. Der Kunde selbst hat kein eigenes Interesse daran, dass die Bank berechnet, was er zusätzlich zum Restdarlehen noch schuldet. Entsprechendes gilt auch für die Nichtabnahmeentschädigung...

Bei den durch § 502 BGB geregelten Fällen ist ... ausgeschlossen, dass eine Gebühr für die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung neben der Vorfälligkeitsentschädigung selbst verlangt werden darf, weil dies sich ... als Umgehung der gesetzlichen Regelung ... darstellte.“

Ältere Urteile besagten, dass das Kreditinstitut auch ein angemessenes Entgelt für den mit der vorzeitigen Darlehensrückzahlung verbundenen Verwaltungsaufwand verlangen darf. Laut Urteil des OLG Schleswig (5U 124/95 vom 08.01.1998) war es zulässig, ein Entgelt für die Durchführung der Berechnung / den Verwaltungsaufwand in Höhe von 204,52 EUR zu erheben. Es sei aber nicht sachgerecht, diesen Aufwand prozentual von der Darlehenssumme zu berechnen, da der Aufwand nicht von der Darlehenshöhe abhängt.

Der BGH entschied am 13.05.2014 (BGH XI ZR 170/13 & XI ZR 405/12), dass **vorformulierte Bestimmungen über Bearbeitungsgebühren, z. B. in Darlehensverträgen zwischen einem Kreditinstitut und einem Verbraucher, unwirksam sind.**

Im Verfahren XI ZR 405/12 klagt ein Verbraucherschutzverein gegen ein Kreditinstitut wegen Unwirksamkeit der im Preisaushang für Privatkredite enthaltenen Klausel "Bearbeitungsentgelt einmalig 1 %".

Im Verfahren XI ZR 170/13 klagen die Darlehensnehmer gegen ein Kreditinstitut auf Rückzahlung (nebst entgangenem Gewinn, Verzugszinsen und Ersatz der Rechtsanwaltskosten) des bei Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags berechneten Bearbeitungsentgelts wegen ungerechtfertigter Bereicherung. Die Kläger hatten den auf der Internetseite der Beklagten vorgegebenen Online-Darlehensvertrag ausgefüllt, mit u. a. folgendem Inhalt: „Das Bearbeitungsentgelt wird für die Kapitalüberlassung geschuldet. Das Entgelt wird mitfinanziert und ist Bestandteil des Kreditnennbetrages. Es wird bei der Auszahlung des Darlehens oder eines ersten Darlehensbetrages fällig und in voller Höhe einbehalten.“ Die Höhe des Bearbeitungsentgelts wurde von der Bank mit 1.200 Euro berechnet und in das Vertragsformular eingesetzt.

Beide Klagen waren in den Vorinstanzen erfolgreich (Vorinstanzen BGH XI ZR 405/12: LG Dortmund 25 O 519/11 vom 03.02.2012 & OLG Hamm 31 U 60/12 vom 17.09.2012 - sowie Vorinstanzen BGH XI ZR 170/13: AG Bonn 108 C 271/12 vom 30.10.2012 & LG Bonn 8 S 293/12 vom 16.04.2013).

In beiden Verfahren hat der Bundesgerichtshof die Revisionen der beklagten Kreditinstitute zurückgewiesen. Nach BGB § 488 Abs. 1 Satz 2 haben die Beklagten anfallende Kosten für die Kreditbearbeitung und –auszahlung durch den laufzeitabhängig bemessenen Zins zu decken und können daneben kein laufzeitunabhängiges Bearbeitungsentgelt verlangen.

Im Verfahren XI ZR 170/13 hat der Bundesgerichtshof zusätzlich ausgeführt, dass der Beklagten auch nicht im Wege ergänzender Vertragsauslegung ein Anspruch auf Zahlung des nicht wirksam vereinbarten Bearbeitungsentgelts gegen die Kläger zugebilligt werden kann.

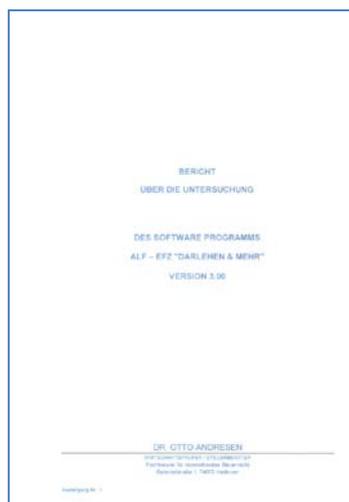
Die Richter beider Verfahren räumten allen Kreditnehmern einen Anspruch auf Rückzahlung der Bearbeitungsgebühren für alle ab Januar 2011 geschlossenen Verträge ein. Dieser Anspruch gilt auch für bereits abgezahlte Verträge. Ob sogar die große Verjährungsfrist von zehn Jahren Anwendung findet, hat der BGH noch nicht entschieden. Ein Urteil dazu wird noch in diesem Jahr erwartet.

### Neues Wirtschaftsprüfertestat & Fiducia-Freigabe

### Sicherheit

Für ALF-EFZ Version 3.00 wurde ein neues Wirtschaftsprüfertestat erstellt.

Außerdem gibt es ein aktuelles Testat der „Sicherheitstechnischen Prüfung der Fiducia AG“.



Fragen? ALF-Support: **Bernd Lauppe, Fon 07131/906565 E-Mail support@alfag.de**

